

Reglement

der Einwohnergemeinden

Unterkulm, Oberkulm, Teufenthal, Gontenschwil, Zetzwil

über die

Musikschule Kulm

vom 12. August 2013

(revidiert per Beginn des Schuljahres 2024/2025)

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Grundlage	3
Art. 2 Grundsatz.....	3
Art. 3 Aufgabe.....	3
II. ORGANISATION	3
Art. 4 Gemeinderäte der Vertragsgemeinden	3
Art. 5 Musikschulrat	3
Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen des Musikschulrates	4
Art. 7 Sitzungsgeld.....	4
Art. 8 Musikschulleitung.....	4
Art. 9 Musikschulsekretariat.....	4
III. FINANZEN, RECHNUNGSWESEN	5
Art. 10 Finanzierung	5
Art. 11 Elternbeiträge.....	5
Art. 12 Rechnungswesen.....	5
Art. 13 Rechnungsprüfung und Genehmigung	6
IV. UNTERRICHT	6
Art. 14 Schuljahr	6
Art. 15 Angebot.....	6
Art. 16 Musikinstrumente	6
Art. 17 Notenmaterial und Lehrmittel	6
Art. 18 Unterrichtsräume.....	6
V. LEHRPERSONEN	7
Art. 19 Anstellung	7
Art. 20 Pensen.....	7
Art. 21 Arbeitsrechtliche Bestimmungen.....	7
Art. 22 Stundenausfall Lernende	7
Art. 23 Stundenausfall Lehrpersonen	7
Art. 24 Kantonales und subsidiäres Recht.....	7
VI. LERNENDE	8
Art. 25 Aufnahmekriterien	8
Art. 26 Anmeldung und Eintritt.....	8
Art. 27 Austritt und Ausschluss	8
Art. 28 Absenzen	8
Art. 29 Beschwerden	8
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Art. 30 Reglementsänderungen	9
Art. 31 Kündigungsfrist und Auflösung.....	9
Art. 31a Übergangsbestimmung	9
Art. 32 Inkrafttreten.....	9
VIII. ÄNDERUNGSTABELLE	11

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Grundlage

¹ Das Reglement der regionalen Musikschule Kulm (MSK) basiert auf dem Gemeindevertrag der Vertragsgemeinden Unterkulm, Oberkulm, Teufenthal, Gontenschwil und Zetzwil. Es können weitere Gemeinden oder Gemeindeverbände von der Musikschule aufgenommen werden.

² Alle Berufs- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

³ Mit dem im Reglement verwendeten Begriff «Eltern» ist der gesetzliche Vertreter gemeint.

Art. 2 Grundsatz

Die Vertragsgemeinden führen die Musikschule Kulm, die nebst dem lehrplanmässigen Instrumentalunterricht an der Oberstufe einen ergänzenden Instrumentalunterricht anbietet. Dieses Reglement ordnet allein die kommunalen Belange des Instrumentalunterrichts.

Art. 3 Aufgabe

Die Musikschule Kulm erfüllt den Bildungsauftrag einer musikalischen Bildung von Kindern und Jugendlichen der Volksschule.

II. ORGANISATION

Art. 4 Gemeinderäte der Vertragsgemeinden

¹ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden tragen die Hauptverantwortung für die Organisation und den Betrieb der Musikschule Kulm.

² Zu ihren Aufgaben zählen:

- Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung auf Antrag des Musikschulrates,
- Zustimmung zum Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

Art. 5 Musikschulrat

¹ Der Musikschulrat führt die Musikschule Kulm strategisch. Er trifft die finanziellen Entscheidungen innerhalb des genehmigten Budgets.

² Der Musikschulrat besteht aus je einem Vertreter des Gemeinderates der Vertragsgemeinden.

³ Die Mitglieder des Musikschulrates haben die gleiche Amtsdauer wie der Gemeinderat und werden auf vier Jahre bestimmt.

⁴ Der Musikschulrat konstituiert sich selbst.

⁵ Das Präsidium leitet die Sitzungen des Musikschulrates und ist Ansprechpartner der Musikschulleitung. Die Musikschule Kulm wird nach Aussen durch das Präsidium und die Musikschulleitung vertreten.

Art. 6 Aufgaben und Kompetenzen des Musikschulrates

- ¹ Der Musikschulrat stellt die Musikschulleitung und allfällige Mitarbeiter auf dem Sekretariat an.
- ² Er bestimmt die rechnungsführende Stelle und den Rechnungsführer.
- ³ Er erstellt in Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung das Budget und bereitet die Gemeindebeiträge zur Genehmigung durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden vor.
- ⁴ Er nimmt die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht entgegen, genehmigt beide und stellt Antrag zuhanden der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.
- ⁵ Er definiert das Angebot der Musikschule.
- ⁶ Er übt die Aufsicht über die Musikschule und die Musikschulleitung aus.
- ⁷ Er ist die Disziplinar- und die Beschwerdeinstanz.
- ⁸ Er entscheidet über den Erlass bzw. die Rückerstattung des Elternbeitrages für nicht erteilte Lektionen.

Art. 7 Sitzungsgeld

- ¹ Die Mitglieder des Musikschulrates werden über die Rechnung der Musikschule besoldet.
- ² Das Sitzungsgeld richtet sich nach den Richtlinien der rechnungsführenden Gemeinde.
- ³ Die Abrechnung erfolgt jeweils auf das Ende des Kalenderjahres.

Art. 8 Musikschulleitung

- ¹ Die Musikschulleitung führt die Musikschule operativ (fachlich, künstlerisch, pädagogisch, personell und organisatorisch).
- ² Die Anstellung erfolgt öffentlich-rechtlich durch den Musikschulrat.
- ³ Die Besoldung der Musikschulleitung richtet sich bei entsprechender Ausbildung nach kantonalem Lohndekret für Lehrpersonen, Lohnstufe Schulleitung.
- ⁴ Die Musikschulleitung nimmt an den Sitzungen des Musikschulrates mit beratender Stimme teil.

Art. 9 Musikschulsekretariat

- ¹ Soweit die administrativen Tätigkeiten nicht Bestandteil des Pflichtenheftes des Leiters der Musikschule sind, werden sie in einem separaten Stellenbeschrieb erfasst und durch ein Musikschulsekretariat erledigt.
- ² Die Anstellung erfolgt mit einem privat-rechtlichen Vertrag durch den Musikschulrat.
- ³ Die Besoldung richtet sich nach den Lohnrichtlinien der rechnungsführenden Gemeinde.

III. FINANZEN, RECHNUNGSWESEN

Art. 10 Finanzierung

¹ Die Kosten der Musikschule werden bestritten aus:

- Elternbeiträgen (in der Regel 50% der Gesamtaufwendungen)
- Gemeindebeiträgen (in der Regel 50% der Gesamtaufwendungen)
- Kantonsbeiträgen
- anderen Zuwendungen

Art. 11 Elternbeiträge

¹ Die Elternbeiträge werden wie folgt festgelegt:

- Lernende aus Mitgliedsgemeinden: in der Regel 50% der Gesamtaufwendungen
- Lernende aus anderen Gemeinden: 100% der Gesamtaufwendungen

² Die Elternbeiträge werden den Eltern jeweils bei Semesterbeginn in Rechnung gestellt. Die Schulleitung verschafft der rechnungsführenden Stelle die notwendigen Unterlagen. Der Elternbeitrag wird für das ganze Schuljahr geschuldet und ist in zwei Raten im Voraus pro Semester zu bezahlen. Zwischen der Musikschule Kulm und den Eltern wird eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen, in der die Zahlungspflicht für das ganze Schuljahr festgehalten wird. Wird für das Folgejahr keine neue Vereinbarung unterzeichnet, tritt das Kind auf Ende Schuljahr aus der Musikschule aus.

³ Über den Erlass bzw. die Rückerstattung des Elternbeitrages für die nicht besuchten Lektionen entscheidet die Musikschulleitung auf einen Antrag der Eltern. Der Antrag der Eltern auf Erlass des Elternbeitrages für das vergangene Schuljahr ist bis spätestens am 30. November des Folgejahres einzureichen. Der Antrag ist zu begründen. Ein Erlassgesuch kann unter Würdigung aller Umstände gutgeheissen werden, wenn der Schüler/die Schülerin nicht mehr im Musikschulgebiet wohnt oder wenn der Schüler/die Schülerin den Unterricht zufolge von Krankheit oder Unfall nicht besuchen kann. Es besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung des Elternbeitrages. Der Entscheid liegt im Ermessen der Musikschulleitung. Die Musikschulleitung teilt ihren Entscheid den Antragstellern innert 30 Tagen nach Erhalt des Antrages mit.

⁴ Die Vertragsgemeinden übernehmen keinerlei Kosten im Zusammenhang mit dem Transport von Lernenden zwischen ihrem Wohn-, Aufenthalts- oder Schulort zu dem Ort des Musikunterrichts.

Art. 12 Rechnungswesen

¹ Die rechnungsführende Finanzverwaltung besorgt alle mit dem Rechnungswesen zusammenhängenden administrativen Arbeiten, insbesondere:

- Einziehen der Elternbeiträge
- Einziehen der Gemeindebeiträge
- Auszahlen der Besoldung
- Erstellen der Jahresrechnung
- Versicherungswesen

² Die rechnungsführende Finanzverwaltung darf die Musikschulrechnung mit einem Verwaltungskostenbetrag von maximal 4% des Nettoaufwandes belasten.

³ Die rechnungsführende Finanzverwaltung darf von den Mitgliedsgemeinden eine Akontozahlung an die Gemeindebeiträge verlangen.

⁴ Es besteht ein gegenseitiges Kündigungsrecht auf das Ende eines Schuljahres mit einer Frist von einem Jahr.

⁵ Bei Inkrafttreten des Reglements ist die Finanzverwaltung Unterkulm die rechnungsführende Stelle.

Art. 13 Rechnungsprüfung und Genehmigung

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Prüfungsorgane der rechnungsführenden Finanzverwaltung.

² Die Genehmigung der Rechnung erfolgt auf Antrag des Musikschulrates durch die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden.

IV. UNTERRICHT

Art. 14 Schuljahr

¹ Das Schuljahr der Musikschule Kulm entspricht demjenigen der Volksschule.

² Ferien und Feiertage richten sich nach dem Ferienplan der Schulen der Vertragsgemeinden.

Art. 15 Angebot

¹ Die Fächerauswahl richtet sich nach den im Budget festgelegten Mitteln.

² Das Fächerangebot und die jeweilige Lektionsdauer werden vom Musikschulrat genehmigt.

³ Die Bestimmungen zum Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht sind der Homepage der Musikschule Kulm zu entnehmen.

Art. 16 Musikinstrumente

¹ Die Musikinstrumente sind von den Eltern zu beschaffen und zu finanzieren.

² Die Instrumente der Musikschule stehen nicht zu Übungszwecken zur Verfügung.

Art. 17 Notenmaterial und Lehrmittel

Notenmaterial, Lehrmittel und übrige Hilfsmittel für den Unterricht müssen direkt von den Eltern der Lernenden finanziert werden.

Art. 18 Unterrichtsräume

¹ Die Vertragsgemeinden stellen der Musikschule Räumlichkeiten für den Unterricht im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der am Standort vorhandenen Instrumente kostenlos zur Verfügung.

² Die Zuteilung erfolgt in Absprache mit der Schulleitung der jeweiligen Volksschule sowie mit der jeweiligen politischen Gemeinde, deren Bedürfnisse im Einzelfall Vorrang haben.

V. LEHRPERSONEN

Art. 19 Anstellung

- ¹ Für die Anstellung der Instrumentallehrpersonen ist die Musikschulleitung im Rahmen der Budgetvorgaben zuständig.
- ² Soweit dieses Reglement oder der abgeschlossene Anstellungsvertrag keine andere Regelung enthält, richtet sich die Anstellung der Instrumentallehrpersonen sinngemäss nach dem kantonalen "Gesetz über die Anstellung der Lehrpersonen" (GAL) und dessen Folgeerlassen.
- ³ Für den kommunalen und den kantonalen Unterrichtsanteil werden separate Anstellungsverträge ausgestellt. Unterrichtet eine Lehrperson auf beiden Stufen, so bilden beide Verträge eine nicht trennbare Einheit.

Art. 20 Pensen

- ¹ Das Pensum wird bestimmt durch die Anzahl angemeldeter Lernender.
- ² Es besteht kein Anspruch auf ein Mindestpensum.
- ³ Bei vorzeitigem Austritt von Lernenden während des Schuljahres erfolgt die Lohnzahlung für das entsprechende Semester bis zum Semesterende.

Art. 21 Arbeitsrechtliche Bestimmungen

- ¹ Für die Unterrichtsstunden an der Primarstufe gelten die arbeitsrechtlichen Bestimmungen der rechnungsführenden Mitgliedsgemeinde.
- ² Für die Unterrichtsstunden an der Oberstufe gelten die kantonalen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen der "Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen" (VALL).

Art. 22 Stundenausfall Lernende

Fallen die Lektionen infolge Verhinderung, Unfall, Krankheit oder Wegzug der Lernenden aus, haben Lehrpersonen und Stellvertretungen längstens bis zum Ende des laufenden Semesters Anspruch auf die volle Besoldung.

Art. 23 Stundenausfall Lehrpersonen

- ¹ Die Lehrperson benachrichtigt im Krankheitsfall umgehend die Lernenden und die Musikschulleitung. Für jeden voraussehbaren Stundenausfall ist frühzeitig ein Gesuch an die Musikschulleitung einzureichen.
- ² Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die voraussehbar ausfallenden Unterrichtsstunden vor- oder nachzuholen. Die Lehrperson orientiert die Schulleitung über jede Terminänderung.

Art. 24 Kantonales und subsidiäres Recht

Dieses Reglement findet Anwendung auf die an der regionalen Musikschule Kulm angestellten Lehrpersonen, sofern für sie nicht kantonale Vorschriften Gültigkeit haben. Soweit dieses Reglement keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Normen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sowie die weiteren gesetzlichen Bestimmungen betreffend Arbeitsrecht subsidiär.

VI. LERNENDE

Art. 25 Aufnahmekriterien

- ¹ In die Musikschule Kulm werden die in den Mitgliedsgemeinden wohnenden Lernenden der Volksschule bis zum 18. Altersjahr aufgenommen. Massgebend ist das Alter der Lernenden bei Beginn des Schuljahres.
- ² In Ausnahmefällen können auch volljährige Jugendliche aus den Mitgliedsgemeinden bis zum 20. Altersjahr unterrichtet werden. Sie tragen jedoch die vollen Kosten.
- ³ Ausnahmsweise können auch auswärtige Lernende bis zum 18. Altersjahr aufgenommen werden, wenn die gesetzlichen Vertreter die Übernahme der vollen Kosten garantieren. Für auswärtige Lernende leisten die Verbandsgemeinden der Musikschule Kulm keine Beiträge.

Art. 26 Anmeldung und Eintritt

- ¹ Bis zum Erreichen der Volljährigkeit sind die Lernenden durch die gesetzlichen Vertreter bei der Musikschule anzumelden.
- ² Die Anmeldung gilt für ein ganzes Schuljahr.
- ³ Der Eintritt erfolgt in der Regel auf Beginn eines Schuljahres. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Musikschule.

Art. 27 Austritt und Ausschluss

¹ Aufgehoben

² Aufgehoben

- ³ Bei Austritt während des Semesters wird kein Schulgeld zurückerstattet und die Wohngemeinde kann ihren Kostenanteil zusätzlich in Rechnung stellen. Es gelten die Regelungen gemäss Art. 11.
- ⁴ Undisziplinierte Lernende können nach erfolglosem einmaligem Verweis durch die Schulleitung an die Eltern vom Unterricht ausgeschlossen werden. In diesem Fall erfolgt keine Rückvergütung des Schulgeldes.

Art. 28 Absenzen

- ¹ Für die Musikschule Kulm gilt die Absenzenordnung der Volksschule.
- ² Fehlen Lernende infolge anderweitiger Gründe (Klassenlager, Schullager, etc.), so besteht kein Anspruch auf Kompensation oder Rückerstattung versäumter Unterrichtszeit.

Art. 29 Beschwerden

Gegen Verfügungen und Entscheide der Musikschulleitung gemäss Art. 11 kann beim Musikschulrat innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist zu begründen. Der Musikschulrat entscheidet unter Berücksichtigung der Regelungen in Ziffer 11. Der Musikschulrat entscheidet abschliessend.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Reglementsänderungen

¹ Änderungen des Reglements bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte aller Mitgliedsgemeinden.

² Antrag auf Abänderung eines Artikels können der Musikschulrat oder die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden auf Ende des Schuljahres stellen.

³ Ist eine Reglementsänderung beschlossen, so tritt sie auf Beginn des nachfolgenden neuen Schuljahres in Kraft.

Art. 31 *Aufgehoben*

¹ *Aufgehoben*

² *Aufgehoben*

Art. 31a Übergangsbestimmung

Sachverhalte, die das Schuljahr 2023/2024 oder frühere Schuljahre betreffen, werden nach dem bisher geltenden Reglement (Inkraftsetzung per 2. Semester 2021/2022) beurteilt. Für Sachverhalte, die das Schuljahr 2024/2025 oder später betreffen, gelten die vorstehenden Bestimmungen.

Art. 32 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Annahme der Mitgliedsgemeinden auf Beginn des Schuljahres 2024/2025 in Kraft.

Unterkulm, 23. SEP. 2024

GEMÄSS PROTOKOLLAUSZUG DER GEMEINDERATSSITZUNG

GEMEINDERAT UNTERKULM

Der Gemeindeammann: Der Gemeindegeschreiber:



Oberkulm, 14. OKT. 2024

GEMÄSS PROTOKOLLAUSZUG DER GEMEINDERATSSITZUNG

GEMEINDERAT OBERKULM

Gemeindeammann: Gemeindegeschreiberin: - Stv.



Teufenthal, 15. Okt. 2024

GEMÄSS PROTOKOLLAUSZUG DER GEMEINDERATSSITZUNG

Gemeinderat Teufenthal

Der Gemeindeammann: Die Gemeindegeschreiberin:



Gontenschwil, 07. Okt. 2024

GEMÄSS PROTOKOLLAUSZUG DER GEMEINDERATSSITZUNG

Gemeinderat Gontenschwil

Der Gemeindeammann: Der Gemeindegeschreiber:



Zetzwil, 30. Sep. 2024

GEMÄSS PROTOKOLLAUSZUG DER GEMEINDERATSSITZUNG

Gemeinderat Zetzwil

Gemeindeammann: Gemeindegeschreiberin:



VIII. ÄNDERUNGSTABELLE

Element	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	12. August 2013	Erfassung
Erlass	2. Semester Schuljahr 2021/2022	Teilrevision
Art. 6 Abs. 8	Beginn Schuljahr 2024/2025	geändert
Art. 8 Abs. 4	Beginn Schuljahr 2024/2025	geändert
Art. 11 Abs. 2	Beginn Schuljahr 2024/2025	geändert
Art. 11 Abs. 3	Beginn Schuljahr 2024/2025	geändert
Art. 27 Abs. 1	Beginn Schuljahr 2024/2025	aufgehoben
Art. 27 Abs. 2	Beginn Schuljahr 2024/2025	aufgehoben
Art. 27 Abs. 3	Beginn Schuljahr 2024/2025	geändert
Art. 27 Abs. 4	Beginn Schuljahr 2024/2025	geändert
Art. 29	Beginn Schuljahr 2024/2025	geändert
Art. 31	Beginn Schuljahr 2024/2025	aufgehoben
Art. 31a	Beginn Schuljahr 2024/2025	eingefügt
Art. 32	Beginn Schuljahr 2024/2025	geändert